



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Cultur der Renaissance in Italien

Burckhardt, Jacob

Leipzig, 1896

Die späteren Guelfen und Ghibellinen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75377)

goldenen Sporn, der mit dem mittelalterlichen Ritterthum nichts mehr zu thun hatte. Ercole I. gab zum Sporn noch einen Degen, einen goldgestickten Mantel und eine Dotation, wofür ohne Zweifel eine regelmäßige Aufwartung verlangt wurde.

Das Mäcenat, wofür dieser Hof weltberühmt geworden ist, knüpfte sich theils an die Universität, welche zu den vollständigsten Italiens gehörte, theils an den Hof- und Staatsdienst; besondere Opfer wurden dafür kaum gebracht. Bojardo gehörte als reicher Landedelmann und hoher Beamter durchaus nur in diese Sphäre; als Ariost anfing etwas zu werden, gab es, wenigstens in der wahren Bedeutung, keinen mailändischen und keinen florentinischen, bald auch keinen urbinatischen Hof mehr, von Neapel nicht zu reden, und er begnügte sich mit einer Stellung neben den Musikern und Gauklern des Cardinals Ippolito, bis ihn Alfonso in seine Dienste nahm. Anders war es später mit Torquato Tasso, auf dessen Besitz der Hof eine wahre Eifersucht zeigte.

Sechstes Capitel.

Die Gegner der Tyrannis.

Gegenüber dieser concentrirten Fürstenmacht war jeder Widerstand innerhalb des Staates erfolglos. Die Elemente zur Herstellung einer städtischen Republik waren für immer aufgezehrt, Alles auf Macht und Gewaltübung orientirt. Der Adel, politisch rechtlos, auch wo er noch feudalen Besitz hatte, mochte sich und seine Bravi als Guelfen und Ghibellinen eintheilen und costumiren, sie die Feder am Barett oder die Bauschen an den Hosens¹⁾ so oder anders tragen lassen — die Denkenden, wie z. B. Machiavelli²⁾, wußten ein für allemal, daß Mailand oder Neapel für eine Republik zu „corrupt“ waren. Es kommen wunderbare Gerichte über jene vorgeblichen zwei Parteien, die längst nichts mehr als

¹⁾ Burigozzo, im Archiv. stor. III, p. 432.

²⁾ Discorsi I, 17 über Mailand nach dem Tode des Filippo Visconti.

alte, im Schatten der Gewalt am Spalier gezogene Familiengehässigkeiten waren. Ein italienischer Fürst, welchem Agrippa von Nettesheim¹⁾ die Aufhebung derselben anrieth, antwortete: ihre Händel tragen mir ja bis 12,000 Ducaten Bußgelder jährlich ein! — Und als z. B. im Jahre 1500 während der kurzen Rückkehr des Moro in seine Staaten die Guelfen von Tortona einen Theil des nahen französischen Heeres in ihre Stadt riefen, damit sie den Ghibellinen den Garaus machten, plünderten und ruinirten die Franzosen zunächst allerdings diese, dann aber auch die Guelfen selbst, bis Tortona völlig verwüstet war.²⁾ — Auch in der Romagna, wo jede Leidenschaft und jede Rache unsterblich waren, hatten jene beiden Namen den politischen Inhalt vollkommen eingebüßt. Es gehörte mit zum politischen Irrsinn des armen Volkes, daß die Guelfen hie und da sich zur Sympathie für Frankreich, die Ghibellinen für Spanien verpflichtet glaubten.

Eine vollkommen reine Seele hätte vielleicht auch damals raisonnirt, daß alle Gewalt von Gott sei, und daß diese Fürsten, wenn Jeder sie gutwillig und aus redlichem Herzen unterstütze, mit der Zeit gut werden und ihren gewaltfamen Ursprung vergessen müßten. Aber von leidenschaftlichen, mit schaffender Gluth begabten Phantasien und Gemüthern ist dies nicht zu verlangen. Sie sahen, wie schlechte Aerzte, die Hebung der Krankheit in der Beseitigung des Symptoms und glaubten, wenn man die Fürsten ermorde, so gebe sich die Freiheit von selber. Oder sie dachten auch nicht so weit und wollten nur dem allgemein verbreiteten Haß Luft machen, oder nur eine Rache für Familienunglück oder persönliche Beleidigungen üben. So wie die Herrschaft eine unbedingte, aller gesetzlichen Schranken entledigte, so ist auch das Mittel der Gegner ein unbedingtes. Schon Boccaccio sagt es offen:³⁾ „Soll ich den Gewaltherrn König, Fürst heißen und ihm Treue bewahren als meinem Obern? Nein! denn er ist der Feind des gemeinen Wesens.

¹⁾ De incert. et vanitate scientiar. cap. 55.

²⁾ Prato, im Archiv. stor. III, p. 241.

³⁾ De casibus virorum illustrium. L. II, cap. 5: In superbos.